

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juni 2004

Nr. 2004/1155

Teilrevision

1. des Gesetzes über das Staatspersonal

2. der Schulgesetzgebung

im Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag

**Stellungnahme des Regierungsrates zu den Änderungsanträgen der Finanzkommission vom 26.5.2004
zur Kantonsratsvorlage 063/2004**

1. Erwägungen

Das Finanzdepartement unterbreitet die Änderungsanträge der Finanzkommission vom 26. Mai 2004 zur Teilrevision 1. des Gesetzes über das Staatspersonal 2. der Schulgesetzgebung im Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag zur Beratung und Beschlussfassung.

2. Beschluss

2.1 Der Regierungsrat stimmt dem Änderungsantrag zu § 48 Absatz 1 im Beschlussesentwurf 1 zu.

2.2 Der Regierungsrat beschliesst folgenden neuen Wortlaut zu § 8 Absatz 3 im Beschlussesentwurf 2 als Gegenantrag zum Änderungsantrag der FIKO:

“Das Departement für Bildung und Kultur legt den Zeitpunkt der Weihnachtsferien fest. Im Übrigen wird die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr in der Vollzugsverordnung geregelt. Im Rahmen der kantonalen Vorschriften setzen die zuständigen Aufsichtsbehörden den Ferienplan in regionaler Zusammenarbeit fest. Können sie sich nicht verständigen, entscheidet das Departement für Bildung und Kultur.”



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Antrag Fiko vom 26.5.2004

Verteiler

Regierungsrat

Finanzdepartement

Personalamt

Departement für Bildung und Kultur

Aktuar Finanzkommission

Parlamentsdienste